

Merkblatt für Letztempfänger*innen von Mitteln des Bundesprogramms Demokratie Leben weitergeleitet durch das Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen

Zusammenarbeit und/oder Kooperationen mit Drittpersonen oder –Gruppen – Ausschlusskriterien und Vorgehensweise

In einem Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid an das Landes-demokratiezentrum Niedersachsen warnt der Bund vor der Gefahr die von extremistischen Gruppen für die demokratische Gesellschaft ausgeht. Um auszuschließen, dass durch Bundesmittel direkt oder indirekt Initiativen und Projekte von extremistischen Personen oder Gruppen, d.h. Personen oder Gruppen deren Bestrebung die Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zum Ziel hat, gefördert werden, ist von den Letztempfänger*innen folgendes zu beachten:

- Eine materielle oder immaterielle Förderung von Personen oder Gruppen, die unter § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fallen, ist zu vermeiden. Eine immaterielle Förderung liegt bspw. vor, wenn ein*e Vertreter*in einer verfassungsfeindlichen Gruppe an öffentlich geförderten Veranstaltung aktiv teilnimmt (in Form einer Podiumsdiskussion oder Ähnlichem).
- Personen oder Organisationen, von denen den Beauftragenden bekannt ist, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung betätigen, dürfen keine finanziellen Mittel erhalten oder mit der inhaltlichen Mitwirkung an einem Projekt beauftragt werden.
- In unklaren Fällen ist das Landes-demokratiezentrum als Zuwendungsgeber so früh wie möglich in den Entscheidungsprozess vertraulich mit einzubeziehen. Ggf. kann bei unklaren Fällen, die jeweilige Person oder Organisation um schriftliche Stellungnahme gebeten werden.
- Bei öffentlichen Veranstaltungen sollte bereits bei der Einladung/Anmeldung von den Veranstaltenden schriftlich darauf hingewiesen werden, dass sie sich vorbehalten von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und ggf. Personen oder Organisationen, die dem extremistischen Spektrum angehören oder sich entsprechend äußern oder in der Vergangenheit geäußert haben, den Zutritt zur Veranstaltung verwehren.

Die Beachtung dieser Punkte dient dem Zweck, negative förderrechtliche Konsequenzen, wie eine gänzliche oder anteilige Rückforderung der Mittel zu vermeiden. Bei weiteren Fragen oder Problemen in Umgang mit Personen, Gruppen oder Organisationen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung stellen, stellt das L-DZ eine erste Anlaufstelle dar.